

CS Fund 1

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
(Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»)

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag

September 2015

Teil I: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für Anleger und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den Wesentlichen Informationen für Anleger oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Allgemeine Informationen

Hauptbeteiligte

Fondsleitung:

Credit Suisse Funds AG
Uetlibergstrasse 231, CH-8070 Zürich
Telefon +41 44 333 40 50

Depotbank, Zahlstelle und Vertriebsträgerin:

Credit Suisse AG
Paradeplatz 8, CH-8070 Zürich
Telefon +41 44 333 11 11
Telefax +41 44 332 55 55
Internet <http://www.credit-suisse.com>

Anlageverwalterin:

Credit Suisse AG
Paradeplatz 8, CH-8070 Zürich
Telefon +41 44 333 11 11
Telefax +41 44 332 55 55
Internet <http://www.credit-suisse.com>

Prüfgesellschaft:

KPMG AG
Badenerstrasse 172, CH-8004 Zürich

2 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

2.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen

Der CS Fund 1 ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income CHF
- Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income EUR
- Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF
- Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced EUR
- Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Capital Gains CHF
- Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Capital Gains EUR

Der Fondsvertrag wurde ursprünglich von der Schweizerischen Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Credit Suisse AG als Depotbank (nachfolgend «Depotbank») der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht unterbreitet und von dieser erstmals am 8. April 2005 genehmigt. Mit Wirkung per 6. Juli 2012 erfolgte eine Fusion der Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG, Zürich, als ehemaliger Fondsleitung mit der Credit Suisse Funds AG, Zürich, in der Form einer Absorptionsfusion gemäss dem Schweizerischen Fusionsgesetz. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG, Zürich, aufgelöst und sämtliche Rechte und Pflichten gingen von Gesetzes wegen (auf dem Weg der Universalsukzession) auf die Credit Suisse Funds AG, Zürich, über. Seit dem 6. Juli 2012 nimmt daher die Credit Suisse Funds AG, Zürich, die Funktion der Fondsleitung wahr (nachfolgend «Fondsleitung»).

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanzugevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit bestehen folgende Anteilklassen:

Anteile der **Klasse «A»** sind ausschüttende Anteile. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse «A» werden in der Rechnungseinheit des Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen.

Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income EUR besteht außerdem eine **Anteilkategorie «AH CHF»**. Anteile der Klasse «AH CHF» sind ausschüttende Anteile. Bei der Anteilkategorie «AH CHF» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der in der Anteilkategorie aufgelegten Währung CHF weitgehend reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklassen «AH CHF», – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilkategorie (CHF) abgesichert wird. Die Anteile der Anteilkategorie «AH CHF» unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilklassen. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand.

Anteile der **Klasse «B»** sind thesaurierende Anteile; es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse «B» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen.

Anteile der **Klasse «EA»** sind ausschüttende Anteile, welche nur von «qualifizierten Anlegern» bezogen werden dürfen, wobei folgende Definition für «qualifizierte Anleger» gilt:

- beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken;
- beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
- Unternehmen mit professioneller Tresorerie;

sowie Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a KAG (wie oben definiert) oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der **Klasse «IA»** sind ausschüttende Anteile und unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von der Anteilkategorie «A» bezüglich der in § 20 Ziff. 1 (Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens des Teilvermögens) genannten Maximalsätze der Verwaltungskommission. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse «IA» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse «IA», welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand) haben jeweils den Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle in Ziff. 6.1 des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilkategorie veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsläufig zu einem Wechsel in eine andere Anteilkategorie, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Anteile der **Klasse «UA»** sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income EUR besteht außerdem eine **Anteilkategorie «UAH CHF»**. Anteile der **Klasse «UAH CHF»** sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Anteile der Klasse «UAH CHF» werden nicht in der Rechnungseinheit des Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken abgesichert. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Anteile der **Klasse «UB»** sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Die buchmässige Führung der Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteile von Anteilklassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle in Ziff. 6.1 des Prospekts gekennzeichnet. Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung.

Die Anteilklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilkasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilkasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilkasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Die Fondsleitung kann gemäss § 3 Ziff. 6 des Fondsvertrages Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Anlagefonds gemeinsam verwalten (Pooling).

2.2 Anlageziel und Anlagepolitik

2.2.1 Anlageziel

Das Anlageziel der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income CHF und Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income EUR besteht hauptsächlich in der realen Kapitalerhaltung und in der Erzielung eines überdurchschnittlich hohen Einkommens im Rahmen des Risiko Profils.

Das Anlageziel der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF und Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced EUR besteht hauptsächlich in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals durch Kapital- und Währungsgewinne sowie in der Erzielung eines überdurchschnittlich hohen Einkommens im Rahmen des Risiko Profils.

Das Anlageziel der Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Capital Gains CHF und Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Capital Gains EUR besteht hauptsächlich im langfristigen Kapitalwachstum durch stärkere Ausrichtung auf Kapital- und Währungsgewinne sowie in der Erzielung eines überdurchschnittlich hohen Einkommens im Rahmen des Risiko Profils.

Alle vorerwähnten Teilvermögen investieren grundsätzlich unbeschränkt sowohl in direkte als auch in indirekte Anlagen, wobei voraussichtlich hauptsächlich in indirekte Anlagen angelegt werden soll. In Ergänzung zu traditionellen Anlagen werden in allen Teilvermögen auch alternative Anlagen als selbständige Anlagekategorie eingesetzt.

Die Teilvermögen erwerben als Fund of Funds Anteile an zahlreichen Zielfonds, die namentlich im Bereich der alternativen Anlagen unterschiedliche Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien verfolgen. Dieses Vorgehen beschränkt das Risiko auf Verluste, die bei einzelnen Zielfonds entstehen können. Wesentliche Vor- und Nachteile eines Fund of Funds gegenüber Direktanlagen sind:

Vorteile:

- breite Risikostreuung auf verschiedene Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien;
- umfassendes Selektionsverfahren der Anlageverwalterin nach qualitativen und quantitativen Kriterien;
- laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds;
- Kollektivanlageinstrumente wie diese Teilvermögen ermöglichen es auch Anlegern, welche aufgrund der hohen Mindesteinlagen keinen direkten Zugang namentlich zu alternativen Anlagen haben oder ihre Engagements aus anderen Gründen limitieren wollen, in diese Anlagekategorie zu investieren.

Nachteile:

- mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung;
- den Zielfonds werden Kosten belastet, welche zusätzlich zu den direkten Kosten des Teilvermögens anfallen.

Investitionsprozess für alternative Anlagen:

Selektions- und Kontrollverfahren:

Die Anlageverwalterin sucht laufend nach den besten Anlagemöglichkeiten des Universums für alternative Anlagen. Mittels quantitativer wie qualitativer Kriterien werden potentielle Anlagemöglichkeiten vorselektioniert. Selektionskriterien, welche in dieser Phase angewandt werden, sind auf Seiten des Zielfonds bzw. Zielanlageorganismus: Erfahrung des Portfolio Managements, Transparenz, Wertentwicklung und Korrelation zu verschiedenen Indices und Märkten, Liquidität, Fondsgrösse sowie rechtliche Struktur.

Die Zielfonds bzw. Zielanlageorganismen geniessen einen hohen Freiheitsgrad bezüglich der von ihnen verwendeten Strategien, Anlageinstrumenten und Anlagetechniken. Der sorgfältigen Auswahl der einzelnen Portfolio Manager kommt deshalb höchste Bedeutung zu.

Um auf die Liste der für eine Investition qualifizierenden Zielfonds bzw. Zielanlageorganismen zu gelangen, durchläuft jeder Kandidat eine strukturierten, systematischen, qualitativen, quantitativen und operationellen Evaluationsprozess («Due Diligence»). Dieser Prozess umfasst eine eingehende Analyse, u.a. der involvierten Personen, der Anlage- und Risikomanagementprozesse sowie der Strategien und Performance.

Monitoring / Risikomanagement:

Das Risiko wird durch Anlagen in ein diversifiziertes Portfolio vermindert. Die permanente Überprüfung der Korrelations- und der Risikoeigenschaften sowohl der einzelnen Zielfonds bzw. Zielanlageorganismen als auch des Portfolios ermöglicht eine schnelle Anpassung des Portfolios an sich ändernde Rahmenbedingungen.

Alle Zielfonds bzw. Zielanlageorganismen und Portfolio Manager werden laufend überwacht. Durch regelmässige Analysen von Risiko und Rendite im Zeitablauf und im Vergleich mit Konkurrenzprodukten, der Veränderung der Korrelationen mit Indices und anderen Zielfonds bzw. Zielanlageorganismen, regelmässige Kontakte und weitere Besuche vor Ort sollen negative Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

Die Anlagen erfolgen in die nachstehend genannten vielfältigen Anlageinstrumente, die innerhalb der festgelegten Bandbreiten gewichtet werden. Die im Namen der Teilvermögen enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Währung hin, in der die Performance des Teilvermögens gemessen wird, und nicht auf die Anlagewährung des Teilvermögens. Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Teilvermögens als optimal erscheinen. Die Anlagen können in der ganzen Welt vorgenommen werden.

Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass die vorerwähnten Anlageziele auch erreicht werden.

Investitionsprozess für Zielfonds (ausgenommen alternative Anlagen):

Die Anlageverwalterin kann in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren, wenn (i) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für übrige Fonds und (ii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

2.2.2 Anlagepolitik

Die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income CHF und Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income EUR investieren mindestens 32.5% und höchstens 92.5% der Vermögen der Teilvermögen in traditionelle indirekte Anlagen, die überwiegend (das heisst zu mehr als 50.0%) in Obligationen oder andere Forderungswertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Bankguthaben anlegen, oder in entsprechende traditionelle direkte Anlagen. In traditionelle indirekte Anlagen, die überwiegend (das heisst zu mehr als 50.0%) in Aktien oder andere Beteiligungspapiere anlegen, oder in entsprechende traditionelle direkte Anlagen werden mindestens 7.5% und höchstens 37.5% der Vermögen der Teilvermögen investiert. Alternative Anlagen, als selbständige Anlagekategorie, sind auf max. 20% der Vermögen der Teilvermögen beschränkt.

Die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF und Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced EUR investieren mindestens 30% und höchstens 60% der Vermögen der

Teilvermögen in traditionelle indirekte Anlagen, die überwiegend (das heisst zu mehr als 50.0%) in Aktien oder andere Beteiligungspapiere anlegen, oder in entsprechende traditionelle direkte Anlagen. Mindestens 10% und höchstens 70% der Vermögen der Teilvermögen werden in traditionelle indirekte Anlagen, die überwiegend (das heisst zu mehr als 50.0%) in Obligationen oder andere Forderungswertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Bankguthaben anlegen, oder in entsprechende traditionelle direkte Anlagen investiert. Alternative Anlagen, als selbständige Anlagekategorie, sind auf max. 20% der Vermögen der Teilvermögen beschränkt.

Die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Capital Gains CHF und Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Capital Gains EUR investieren mindestens 52.5% und höchstens 82.5% der Vermögen der Teilvermögen in traditionelle indirekte Anlagen, die überwiegend (das heisst zu mehr als 50.0%) in Aktien oder andere Beteiligungspapiere anlegen, oder in entsprechende traditionelle direkte Anlagen. Traditionelle indirekte Anlagen, die überwiegend (das heisst zu mehr als 50.0%) in Obligationen oder andere Forderungswertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Bankguthaben anlegen, oder entsprechende traditionelle direkte Anlagen sind bis zu max. 47.5% der Vermögen der Teilvermögen zulässig. Alternative Anlagen, als selbständige Anlagekategorie, sind auf max. 20% der Vermögen der Teilvermögen beschränkt.

Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachstehenden Anlagen investieren:

- a) Traditionelle Direktanlagen in Wertpapiere und ähnliche Finanzinstrumente
 - aa) Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, von Gesellschaften weltweit;
 - ab) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wan delanleihen, Fund-linked Notes mit Kapitalgarantie etc.), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, von privaten und öffentlichen Schuldnehmern weltweit und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
 - ac) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
 - ad) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- b) Traditionelle indirekte Anlagen in Wertpapiere und ähnliche Finanzinstrumente
 - ba) Anteile bzw. Aktien an anderen, offenen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts (Effektenfonds und Übrige Fonds für traditionelle Anlagen, unter Ausschluss von Übrigen Fonds für alternative Anlagen) und/oder Anteile bzw. Aktien an anderen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, welche durch die Schweizer Aufsichtsbehörde zum öffentlichen Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind, unter Ausschluss von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, deren Anlagepolitik derjenigen eines Schweizer Übrigen Fonds für alternative Anlagen entspricht; diese indirekten Anlagen müssen überwiegend (das heisst zu mehr als 50.0%) in Direktanlagen gemäss lit. a oben anlegen;
 - bb) Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen aus Staaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie aus anderen Staaten, die im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und für welche die internationale Amtshilfe gewährleistet ist, die aber nicht zum öffentlichen Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind, unter Ausschluss von kollektiven Kapitalanla-

gen, deren Anlagepolitik derjenigen eines Schweizer Übrigen Fonds für alternative Anlagen entspricht; diese indirekten Anlagen müssen überwiegend (das heisst zu mehr als 50.0%) in Direktanlagen gemäss lit. a oben anlegen;

- bc) Indexzertifikate und Indexbaskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. a oben zugrunde liegen, die an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt werden, und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
- bd) Exchange Traded Funds («ETF», auch «Index Tracking Stocks» genannt), denen Anlagen gemäss lit. a oben zugrunde liegen. Als ETF gelten in Verbindung mit den anlagepolitischen Bestimmungen dieses Fondsvertrages Beteiligungen an Anlageinstrumenten (Gesellschaften, Unit Trusts, anlagefondsähnliche Strukturen), deren Anlagen einen Index widerspiegeln, und die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. ETF können je nach ihrer Ausgestaltung und ihrem Herkunftsland nach Schweizer Kollektivanlagengesetzgebung als kollektive Kapitalanlagen qualifizieren oder nicht.

c) Alternative Anlagen

Als alternative Anlagen der Teilvermögen des Fonds sind indirekte Anlagen in Immobilien, indirekte Anlagen in Edelmetalle und indirekte Anlagen in Commodities sowie Kombinationen dieser Unterkategorien zulässig. Indirekte Anlagen in Immobilien, Edelmetalle und Commodities sind ebenfalls nicht-traditionelle Anlagen mit erhöhten Risiken. Die Risiken solcher Anlagen sind beträchtlich.

In dem Umfang, als ein Teilvermögen Investitionen in alternative Anlagen vornimmt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Im Einzelnen sind folgende alternative Anlagen sowie Kombinationen derselben zulässig:

- ca) Indirekte Anlagen in Immobilien
 - caa) Anteile bzw. Aktien offener in- und ausländischer kollektiver Kapitalanlagen oder anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile bzw. Aktien periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden,
 - cab) Anteile von Immobilienfonds und Übrigen Fonds für alternative Anlagen schweizerischen Rechts,
 - cac) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Immobiliengesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden und die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden,
 - cad) Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion weltweit, die an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt werden, die überwiegend (das heisst zu mehr als 50.0%) in Immobilien anlegen.
- cb) Indirekte Anlagen in Edelmetalle
 - cba) Anteile bzw. Aktien offener in- und ausländischer kollektiver Kapitalanlagen oder anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile bzw. Aktien periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden,
 - cbb) Anteile von Übrigen Fonds für alternative Anlagen schweizerischen Rechts,
 - cbc) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden und die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden,

- cbd) Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion weltweit, die an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt werden, die überwiegend (das heisst zu mehr als 50.0%) in Edelmetalle anlegen.
- cc) Indirekte Anlagen in Commodity
 - cca) Anteile bzw. Aktien offener in- und ausländischer kollektiver Kapitalanlagen oder anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile bzw. Aktien periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden,
 - ccb) Anteile von Übrigen Fonds für alternative Anlagen schweizerischen Rechts,
 - ccc) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden und die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden,
 - ccd) Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion weltweit, die an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt werden, die überwiegend (das heisst zu mehr als 50.0%) in Commodity anlegen.

Der Anteil der alternativen Anlagen gemäss lit. c oben ist auf insgesamt 20% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens beschränkt. Die Fondsleitung darf die in § 8 des Fondsvertrags erwähnten OTC gehandelten Instrumente nur erwerben, falls diese von beaufsichtigten Finanzintermediären, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten, herausgegeben werden. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant das von der Kollektivanlagengesetzgebung vorgeschriebene Mindestrating gemäss Art. 33 KKV-FINMA aufzuweisen.

Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche indirekte oder direkte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasten.

Auf der Ebene der Zielfonds und anderen Anlageinstrumente oder Anlageorganismen für gemeinsame Anlagen fallen regelmässig Kommissionen und Kosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger des Fonds mitgetragen werden. Zielfonds und andere Anlageinstrumente oder Anlageorganismen für gemeinsame Anlagen können neben festen Verwaltungskommissionen gewinnabhängige Kommissionen (Performance Fees) aufweisen. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebsservice-Entschädigungen etc., die auf den für die Teilvermögen getätigten Anlagen in andere, nicht verbundene kollektive Kapitalanlagen, Anlageinstrumente oder Anlageorganismen für gemeinsame Anlagen anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2% exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten für die Teilvermögen anzugeben.

Die Fondsleitung darf in andere als die vorstehend in lit. a bis c genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens investieren; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Waren und Warenpapieren sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach lit. a und b vorstehend.

Die Fondsleitung setzt Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens ein. Diese dürfen jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Für den nicht in Zielfonds investierten Anteil des Fondsvermögens

dürfen Derivate nicht nur zur Absicherung eingesetzt werden. Bezuglich des in Zielfonds investierten Anteils des Fondsvermögens dürfen Derivate neben der Absicherung des Währungsrisikos auch zur Absicherung von Markt-, Kredit- und Zinsrisiken eingesetzt werden, sofern die Risiken eindeutig bestimmt und messbar sind. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung (erweitertes Verfahren).

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Fonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 25% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds insgesamt bis zu 225% des Nettofondsvermögens betragen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anlagen gemäss § 8 des Fondsvertrages desselben Emittenten bzw. Schuldners anlegen. Vorbehalten bleiben die nachfolgend erläuterten Bestimmungen.

Die Fondsleitung kann je bis zu 35% des Vermögens der Teilvermögen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat der Fondsleitung die Bewilligung erteilt, für die Teilvermögen bis zu 100% ihres Vermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anzulegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten. Als Emittenten bzw. Garanten sind OECD-Mitgliedstaaten oder öffentlich-rechtliche Körperschaften aus OECD-Mitgliedstaaten und folgende internationale Organisationen zugelassen: der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriel).

Die Fondsleitung darf für höchstens 25% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Außerdem darf die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen jeweils bis zu 60% des Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

Im Umfang von Anlagen in Forderungswertpapieren und -wertrechten sowie Beteiligungswertpapieren und -wertrechten bestehen die allgemeinen Risiken wie z.B. Zins-, Währungs-, Kredit-, Gegenpartei-, Volatilitäts- sowie Marktrisiken. Die Teilvermögen können sowohl zur Absicherung als auch zu Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann vorteilhaft sein. Derivative Finanzinstrumente unterliegen jedoch auch gewissen Risiken, insbesondere dem Markt- und Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertrags-

partei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch dem Anlagefonds ein finanzieller Schaden entsteht. Das Gegenparteirisiko ist in der Regel bei OTC-Geschäften höher.

Es dürfen keine direkten Leerverkäufe für Rechnung der Teilvermögen getätigt werden.

Der Erwerb von traditionellen Fund of Funds (Dachfonds) ist nicht zulässig.

Der Erwerb von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder von anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, ist nicht zulässig.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–16) ersichtlich.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Dementsprechend kann der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen.

2.3 Profil des typischen Anlegers

Die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income CHF und Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income EUR eignen sich für Anleger, die Wert auf Kapitalerhaltung legen, an einer angemessenen Zusatzrendite und einem mittelfristigen Anlagehorizont (3–5 Jahre) interessiert sind.

Die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF und Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced EUR eignen sich für renditeorientierte Anleger mit begrenzter Risikofähigkeit und einem längerfristigen Anlagehorizont (5–8 Jahre).

Die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Capital Gains CHF und Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Capital Gains EUR eignen sich für Anleger, die sowohl an Rendite als auch an Kapitalwachstum interessiert sind und über einen langfristigen Anlagehorizont verfügen (8–12 Jahre).

2.4. Kurzangaben über die für den Anlagefonds relevanten Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

Der von den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des entsprechenden Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge eines Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizillierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorlie-

gen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge eines Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. Abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Aufgrund der Bestimmungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen und des im Rahmen der bilateralen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU vereinbarten Abkommens ist die Schweiz verpflichtet, auch einen Steuerrückbehalt auf bestimmte Zinszahlungen von Anlagefonds bzw. Teilvermögen, und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Fondsanteile bzw. Anteile an Teilvermögen, zu erheben, die an natürliche Personen mit Steuerdomizil in einem EU-Mitgliedstaat geleistet werden. Der Steuerrückbehalt beträgt 35%. Der Steuerrückbehalt kann auf ausdrückliche Anweisung des Zinsempfängers durch eine freiwillige Meldung an den Fiskus des Steuerdomizils ersetzt werden.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dies betrifft namentlich (wenn auch nicht ausschliesslich) die Regelungen des Steuerrückbehalts im Rahmen der EU-Zinsbesteuerung.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. von Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich die Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus betreffend:

FATCA:

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als «registered deemed compliant collective investment vehicle (CIV)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» gemeldet.

Abgeltende Quellensteuer:

Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen können für die abgeltende Quellensteuer im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland und in der Republik Österreich nicht transparent sein, d.h. die Erhebung der abgeltenden Quellensteuer basiert nicht auf den konkreten Steuerfaktoren des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen (Fonds-Reporting), sondern wird aufgrund einer Ersatzbemessung erfolgen.

EU-Zinsbesteuerung:

Die ausgeschütteten Erträge und/oder der beim Verkauf bzw. der Rückgabe realisierte Zins unterliegen in der Schweiz der europäischen Zinsbesteuerung.

3 Informationen über die Fondsleitung

3.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist die Credit Suisse Funds AG, Zürich. Seit ihrer Gründung als Aktiengesellschaft im Jahre 1984 ist sie ausschliesslich im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt seit 30. Juni 1994 CHF 7 Mio. und ist voll einbezahlt. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt.

Die Credit Suisse Funds AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Credit Suisse AG, Zürich.

Verwaltungsrat

- Dr. Thomas Schmuckli, Präsident
- Luca Diener, Vizepräsident
Managing Director, Credit Suisse AG
- Maurizio Pedrini, Mitglied
Managing Director, Credit Suisse AG
- Christian Schärer, Mitglied
Managing Director, Credit Suisse AG

- Jürg Roth, Mitglied
Managing Director, Credit Suisse AG
- Petra Reinhard Keller, Mitglied
Managing Director, Credit Suisse AG
- Dr. Christoph Zaborowski, Mitglied
- Ruth Bültmann, Mitglied (ab 1. Oktober 2015)

Geschäftsleitung

- Thomas Schärer, CEO
- Patrick Tschumper, stellvertretender CEO und Leiter Fund Solutions
- Michael Bünzli, Mitglied, Legal Counsel
- Thomas Federer, Mitglied, Performance & Risk Management
- Hans Christoph Nickl, Mitglied, COO
- Thomas Vonaesch, Mitglied, Real Estate Fund Management
- Gabriele Wyss, Mitglied, Compliance
- Tim Gutzmer, Mitglied, Fund Services

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 30. Juni 2015 insgesamt 220 kollektive Kapitalanlagen (inkl. Teilvermögen), wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 155'639 Mio. belief.

Die Fondsleitung Credit Suisse Funds AG ist bei den US-Steuerbehörden als «registered deemed compliant FF» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «GA Schweiz/USA» gemeldet.

Adresse:
Credit Suisse Funds AG
Uetlibergstrasse 231
8070 Zürich

Internetseite:
www.credit-suisse.com

3.2 Delegation der Anlageentscheide

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide an die Credit Suisse AG, Zürich, als Vermögensverwalterin delegiert.

Die Credit Suisse AG ist ein weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen, das Kunden im Bereich Private & Retail Banking, Corporate & Investment Banking sowie Asset Management berät. Sie zeichnet sich durch langjährige Erfahrung in den Bereichen institutionelle Vermögensverwaltung und Anlageberatung aus.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Credit Suisse AG, Zürich, abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

3.3 Delegation weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat verschiedene Teilaufgaben der Fondsadministration an nachfolgende Gruppengesellschaften der Credit Suisse Group AG delegiert:

- Credit Suisse AG, Schweiz: Teilaufgaben in den Bereichen Rechts- und Steuerberatung, Finanzwesen der Fondsleitung, Real Estate Portfolio Management und Administration, Facility Management, Personalwesen, Management Information System MIS, Projekt- und Benutzersupport für das Funds Accounting, Risk Management und Investment Guideline Monitoring.
- Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., Luxembourg: Teilaufgaben im Bereich der Fondsbuchhaltung.
- Credit Suisse (Poland) Sp.z.o.o., Polen: Teilaufgaben in den Bereichen Produkt-Masterdaten, Preis-Publikationen, Factsheet-Produktion, KIID-Produktion, dem Erstellen von Reportings sowie um weitere Supportaufgaben im Bereich des Riskmanagements.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und den genannten Gruppengesellschaften abgeschlossener Vertrag. Es besteht die Möglichkeit, den genannten Gruppengesellschaften weitere Teilaufgaben zu delegieren.

3.4 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

4 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die Credit Suisse AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich. Die Bank wurde im Jahre 1856 unter dem Namen Schweizerische Kreditanstalt in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft in Zürich gegründet. Die Credit Suisse AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG, Zürich.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Aufbewahrung des Fondsvermögens nur durch beaufsichtigte Dritt- und Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- und Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Sammelverwahrer verursachten Schaden sofern sie nicht nachweist, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als «participating foreign financial institution (pFFI)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «GA Schweiz/USA» sowie Section 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse gemeldet.

5 Informationen über Dritte

Zahlstelle, Vertriebsträger und die Prüfgesellschaft sind in Ziff. 1 dieses Prospekts aufgeführt.

6 Weitere Informationen

6.1 Nützliche Hinweise

Teilvermögen	Rechnungseinheit der Teilvermögen	Anteilklassse	Erstmalige Mindestanlage/Mindestbestand	Valoren-Nr.	ISIN-Nr.
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income CHF	CHF	A ²⁾	–	2087602	CH0020876022
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income CHF	CHF	B ²⁾	–	19955023	CH0199550234
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income CHF	CHF	EA ^{2) 3)}			
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income CHF	CHF	IA ²⁾	3'000'000 / 1'800'000		
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income CHF	CHF	UA ⁴⁾	–		
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income CHF	CHF	UB ⁴⁾	–		
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income EUR	EUR	A ²⁾	–	2087603	CH0020876030
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income EUR	EUR	B ²⁾	–	19955034	CH0199550341
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income EUR	EUR	AH CHF ^{1) 2)}	–	20337179	CH0203371791
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income EUR	EUR	EA ^{2) 3)}			
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income EUR	EUR	IA ²⁾	3'000'000 / 1'800'000		
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income EUR	EUR	UA ⁴⁾	–		
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income EUR	EUR	UAH CHF ⁵⁾	–		
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income EUR	EUR	UB ⁴⁾	–		
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF	CHF	A ²⁾	–	2087605	CH0020876055
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF	CHF	B ²⁾	–	19955038	CH0199550382
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF	CHF	EA ^{2) 3)}	–		
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF	CHF	IA ²⁾	3'000'000 / 1'800'000		
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF	CHF	UA ⁴⁾	–		
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF	CHF	UB ⁴⁾	–		
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced EUR	EUR	A ²⁾	–	2087607	CH0020876071
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced EUR	EUR	B ²⁾	–	19955043	CH0199550432
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced EUR	EUR	EA ^{2) 3)}	–		
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced EUR	EUR	IA ²⁾	3'000'000 / 1'800'000		
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced EUR	EUR	UA ⁴⁾	–		
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced EUR	EUR	UB ⁴⁾	–		
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Capital Gains CHF	CHF	A ²⁾	–	2087611	CH0020876113
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Capital Gains CHF	CHF	B ²⁾	–	19955053	CH0199550531
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Capital Gains CHF	CHF	EA ^{2) 3)}	–		
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Capital Gains CHF	CHF	IA ²⁾	3'000'000 / 1'800'000		
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Capital Gains CHF	CHF	UA ⁴⁾	–		
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Capital Gains CHF	CHF	UB ⁴⁾	–		
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Capital Gains EUR	EUR	A ²⁾	–	2087613	CH0020876139

Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Capital Gains EUR	EUR	B ²⁾	–	19955061	CH0199550614
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Capital Gains EUR	EUR	EA ^{2) 3)}	–		
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Capital Gains EUR	EUR	IA ²⁾	3'000'000 / 1'800'000		
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Capital Gains EUR	EUR	UA ⁴⁾	–		
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Capital Gains EUR	EUR	UB ⁴⁾	–		

¹⁾ Anteile der Klasse «AH CHF» sind ausschüttende Anteile. Bei der Anteilklassse «AH CHF» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der in der Anteilklassse aufgelegten Währung CHF weitgehend reduziert, indem das Nettovermögen der Anteilklassen «AH CHF» – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Deviseintermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilklassse (CHF) abgesichert wird. Die Anteile der Anteilklassse «AH CHF» unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögens-wertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilklassen. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand.

²⁾ Bei diesen Anteilklassen können die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden (Lieferfähigkeit). Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung.

³⁾ Der Kreis der Anleger ist auf qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3^{ter} KAG beschränkt.

⁴⁾ Diese Anteile sind nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrosessionen explizit vorgesehen ist.

⁵⁾ Anteile der Klasse «UAH CHF» sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrosessionen explizit vorgesehen ist. Anteile der Klasse «UAH CHF» werden nicht in der Rechnungseinheit des Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken abgesichert.

Kotierung: keine

Rechnungsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

buchmässige Führung

Auf den Inhaber lautende und als Wertpapiere ausgestaltete Anteilscheine sind bis zum 30. Juni 2016 der Fondsleitung oder deren Beauftragten zu präsentieren, um in buchmässige Anteile umgetauscht zu werden. Soweit am 1. Juli 2016 noch physische Inhaberanteile bestehen, erfolgt eine zwangsweise Rücknahme gemäss § 5 Ziff. 8 lit. a. Sollten solche Anteile nicht innerhalb dieser Zeit zurückgegeben worden sein, wird umgehend ein den Anteilscheinen entsprechender Betrag im Gegenwert in Schweizer Franken für die betreffenden Anleger hinterlegt.

Ertragsausschüttung: Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich bis Ende Februar in der entsprechenden Währung der Anteilklassse an die Anleger ausgeschüttet. Nettoertrag der thesaurierenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Thesaurierung hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige bei der Thesaurierung erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen der Teilvermögen in der entsprechenden Währung der Anteilklassse an die Anleger. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen. Bis zu 30% des Nettoertrages inklusive der vorgetragenen Erträge können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragener Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens und weniger als je nach Rechnungseinheit CHF 1, USD 1, EUR 1 oder JPY 100 pro Anteil, so kann auf eine Thesaurierung oder eine Ausschüttung verzichtet und der ganze Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten

können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Thesaurierung zurückbehalten werden.

6.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile an Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inkl. Heiligabend), Neujahr (inkl. 31. Dezember), Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn außerordentliche Verhältnisse im Sinn von § 18 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 13.00 Uhr (Zeit in Zürich) an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am übernächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Inventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des dem Auftragstags folgenden Tages berechnet. Die zur Anwendung gelangenden Kurse richten sich nach den Bestimmungen von § 17 Ziff. 2 ff. des Fondsvertrages.

Nach 13.00 Uhr bei der Depotbank eingehende Aufträge werden am darauf folgenden Bankwerktag behandelt.

Die Valutierung erfolgt mit einem Bankwerktag bezogen auf den Bewertungstag.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilkategorie am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilkategorie zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/1000 der Rechnungseinheit des Teilvermögens gerundet.

Entsprechend § 17 Ziff. 9 des Fondsvertrags wird der im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen massgebende Nettoinventarwert nach der «Swinging Single Pricing»-Methode (nachfolgend «SSP-Methode») berechnet.

Bei der SSP-Methode werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen berücksichtigt. Der sich infolge von Zeichnungen und Rücknahmen ergebende Nettokapitalfluss ergibt das für die Portfolioanpassung notwendige Volumen. Die durch Zeichnungen und Rücknahmen am Handelstag verursachten Nebenkosten sind von jenen Anlegern zu tragen, welche diese Zeichnungen bzw. Rücknahmen beantragen. Übersteigen an einem bestimmten Bewertungstag die Zeichnungen die Rücknahmen, so zählt die Fondsleitung zum errechneten Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten hinzu (dies entspricht dem «modifizierten Nettoinventarwert»). Übersteigen an einem bestimmten Bewertungstag die Rücknahmen die Zeichnungen, so zieht die Fondsleitung vom errechneten Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten ab (dies entspricht dem «modifizierten Nettoinventarwert»). Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Nettoinventarwert für die Nebenkosten erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einen Durchschnittswert aus einer Vorperiode von maximal einem Jahr.

Der Ausgabepreis der Anteile ergibt sich aus dem am Bewertungstag gemäss § 17 des Fondsvertrages berechneten modifizierten Nettoinventarwert je Anteil, zuzüglich der Ausgabekommission gemäss § 19 des Fondsvertrages. Der Rücknahmepreis der Anteile ergibt sich aus dem am Bewertungstag gemäss § 17 des Fondsvertrages berechneten modifizierten Inventarwert je Anteil. Es wird keine Rücknahmekommission belastet. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahnten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden durch die Anwendung der oben beschriebenen SSP-Methode belastet.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmäßig geführt.

Allfällige auf der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Teilvermögen in gewissen Ländern anfallende Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Anlegers.

6.3 Vergütungen und Nebenkosten

Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

- Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland: maximal 3.0%.
- Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland: maximal 2.0%, zur Zeit wird keine Rücknahmekommission erhoben.
- Kommission für die Auszahlung des Liquidationsbetriffenisses bei Auflösung des Anlagefonds oder eines Teilvermögens: 0.50% des Auszahlungsbetrages.

Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 20 des Fondsvertrags)

- Verwaltungskommission zugunsten der Fondsleitung als Entschädigung für die Leitung, das Asset Management sowie den Vertrieb des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen:
max. 1.8% p.a.
- Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche indirekte oder direkte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasten.

Auf der Ebene der Zielfonds und anderen Anlageinstrumenten oder Anlageorganismen für gemeinsame Anlagen fallen regelmässig Kommissionen und Kosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger des Fonds mitgetragen werden. Zielfonds und andere Anlageinstrumente oder Anlageorganismen für gemeinsame Anlagen können neben festen Verwaltungskommissionen gewinnabhängige Kommissionen (Performance Fees) aufweisen. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebsservice-Entschädigungen etc., die auf den für die Teilvermögen getätigten Anlagen in andere, nicht verbundene kollektive Kapitalanlagen, Anlageinstrumente oder Anlageorganismen für gemeinsame Anlagen anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2% exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten für die Teilvermögen anzugeben.

- Depotbankkommission für die Verwahrung der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben:
max. 0,1% p.a.
- Auszahlungskommission zugunsten der Depotbank für die Auszahlung des Jahresertrages:
max. 0,25%
- Maximale pauschale Transaktionskommission der Depotbank auf Käufen und Verkäufen von Anlagen:
 - Teilvermögen mit Rechnungseinheit CHF: CHF 250.--
 - Teilvermögen mit Rechnungseinheit EUR: CHF 250.-- (oder Gegenwert in EUR)

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 20 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze und die effektive Kommissionsbelastung sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vorrätigthalten und Abgabe von Marketingdokumenten und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch CS FUNDS delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebseinschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Relationship Management;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Ernennung und Überwachung von weiteren Vertriebsträgern;
- Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebsträgers, insbesondere der Bestimmungen für die Vertriebsträger der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Rabatte zwecks Reduktion der dem Fonds belasteten Gebühr oder Kosten direkt an den Anleger bezahlen. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Fondsvermögen belastet wurden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen werden Rabatte gewährt:

- die Mindestanlage in eine kollektive Kapitalanlage oder in die Palette von kollektiven Kapitalanlagen;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- die erwartete Anlagedauer;
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Fonds.

Total Expense Ratio*

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Fund	Anteil-klasse	2012	2013	2014
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income CHF	A	1.45%	1.67%	1.64%
	B	1.82%	1.72%	1.63%
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income EUR	A	1.56%	1.72%	1.62%
	B	1.29%	1.81%	1.62%
	AH CHF		1.82%	1.62%
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF	A	1.84%	1.87%	1.83%
	B	1.41%	1.93%	1.83%
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced EUR	A	1.94%	1.93%	1.83%
	B	1.48%	2.03%	1.83%
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Capital Gains CHF	A	2.20%	2.11%	2.05%
	B	1.60%	2.18%	2.05%
Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Capital Gains EUR	A	2.30%	2.21%	2.11%
	B	2.47%	2.30%	2.10%

* Zusammengesetzte TER, da mehr als 10% des Nettovermögens in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) per Stichtag investiert war.

Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Leistungen («commission sharing agreements» und «soft commissions»)

Für den CS Fund 1 bestehen «commission sharing agreements». Die Fondsleitung hat jedoch keine Gebührenteilungsvereinbarungen oder Vereinbarungen bezüglich Retrozessionen in Form von «soft commissions» abgeschlossen.

6.4 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.credit-suisse.com abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für Anleger und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internetplattform [«www.swissfunddata.ch»](http://www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen bzw. Veröffentlichungen der Nettoinventarwerte (durch Anwendung der SSP-Methode modifizierte Nettoinventarwerte) erfolgen für alle Teilvermögen täglich auf der Internetplattform [«www.swissfunddata.ch»](http://www.swissfunddata.ch). Die Fondsleitung kann zusätzliche Preisveröffentlichungen in weiteren Medien veranlassen.

6.5 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden anlagefonds- und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen innerhalb der USA und ihren Territorien weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen wie juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegen sowie Personen, die gemäss Bestimmung S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden

6.6 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil 2: Fondsvertrag

Allgemeiner Teil

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung «CS Fund 1» besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» («der Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. und 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:
 - Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income CHF
 - Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income EUR
 - Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF
 - Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced EUR
 - Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Capital Gains CHF
 - Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Capital Gains EUR
2. Fondsleitung ist die Credit Suisse Funds AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Credit Suisse AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die Credit Suisse AG, Zürich.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbstständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht. Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.

5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.

6. Die Fondsleitung kann Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Anlagefonds bzw. Teilvermögen gemeinsam verwalten (Pooling), wenn diese von der gleichen Fondsleitung verwaltet und die Vermögen von der gleichen Depotbank aufbewahrt werden. Den Anlegern erwachsen daraus keine zusätzlichen Kosten. Das Pooling begründet keine Haftung zwischen den beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Die Fondsleitung ist jederzeit in der Lage, die Anlagen des Pools den einzelnen beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen zuzuordnen. Der Pool bildet kein eigenes Sondervermögen.
7. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbstständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Frist übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- und Sammelverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Aus-

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

wahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- und Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwandt wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der anderen kollektiven Kapitalanlagen («Zielfonds»), in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind die Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilkasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.

Auf den Inhaber lautende und als Wertpapiere ausgestaltete Anteilscheine sind bis zum 30. Juni 2016 der Fondsleitung oder deren Beauftragten zu präsentieren, um in buchmässige Anteile umgetauscht zu werden. Soweit am 1. Juli 2016 noch physische Inhaberanteile bestehen, erfolgt eine zwangsweise Rücknahme gemäss § 5 Ziff. 8 Bst. a. Sollten solche Anteile nicht innerhalb dieser Zeit zurückgegeben worden sein, wird umgehend ein den Anteilscheinen entsprechender Betrag im Gegenwert in Schweizer Franken für die betreffenden Anleger hinterlegt.

9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilkasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilkasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Zurzeit bestehen folgende Anteilklassen:

Anteile der **Klasse «A»** sind ausschüttende Anteile. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse «A» werden in der Rechnungseinheit des Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen.

Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income EUR besteht außerdem eine **Anteilkasse «AH CHF»**. Anteile der Klasse «AH CHF» sind ausschüttende Anteile. Bei der Anteilkasse «AH CHF» wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der in der Anteilkasse aufgelegten Währung CHF weitgehend reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklassen «AH CHF» – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Deviseinteringeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilkasse (CHF) abgesichert wird. Die Anteile der Anteilkasse «AH CHF» unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilklassen. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand.

Anteile der **Klasse «B»** sind thesaurierende Anteile; es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse «B» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen.

Anteile der **Klasse «EA»** sind ausschüttende Anteile, welche nur von «qualifizierten Anlegern» bezogen werden dürfen, wobei folgende Definition für «qualifizierte Anleger» gilt:

- beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken;
- beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
- Unternehmen mit professioneller Tresorerie;

sowie Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a KAG (wie oben definiert) oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der **Klasse «IA»** sind ausschüttende Anteile und unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von der Anteilkategorie «A» bezüglich der in § 20 Ziff. 1 (Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens des Teilvermögens) genannten Maximalsätze der Verwaltungskommission. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse «IA» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse «IA», welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand) haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle in Ziff. 6.1 des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilkategorie veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilkategorie, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Anteile der **Klasse «UA»** sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income EUR besteht ausserdem eine **Anteilkategorie «UAH CHF»**. Anteile der **Klasse «UAH CHF»** sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Anteile der Klasse «UAH CHF» werden nicht in der Rechnungseinheit des Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen Schweizerfranken abgesichert. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Anteile der **Klasse «UB»** sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

5. Die Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die buchmässige Führung der Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteilklassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle in Ziff. 6.1 des Prospekts gekennzeichnet.

6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilkategorie nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innerhalb 30 Kalendertagen im Sinne von § 18 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen

Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangswise Umtausch in eine andere Anteilkategorie des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangswise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

7. Der Prospekt präzisiert, ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemäss Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Besonderem Teil dessen Vermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

- a) Traditionelle Direktanlagen in Wertpapiere und ähnliche Finanzinstrumente
 - aa) Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genusscheine, Partizipationsscheine etc.), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, von Gesellschaften weltweit;
 - ab) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Fund-linked Notes mit Kapitalgarantie etc.), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, von privaten und öffentlichen Schuldnern weltweit und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
 - ac) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
 - ad) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- b) Traditionelle indirekte Anlagen in Wertpapiere und ähnliche Finanzinstrumente
 - ba) Anteile bzw. Aktien an anderen, offenen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts (Effektenfonds und Übrige Fonds für traditionelle Anlagen, unter Ausschluss von Übrigen Fonds für alternative Anlagen) und/oder Anteile bzw. Aktien an anderen ausländischen kollektiven

- Kapitalanlagen, welche durch die Schweizer Aufsichtsbehörde zum öffentlichen Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind, unter Ausschluss von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, deren Anlagepolitik derjenigen eines Schweizer Übrigen Fonds für alternative Anlagen entspricht; diese indirekten Anlagen müssen überwiegend (das heisst zu mehr als 50.0%) in Direktanlagen gemäss lit. a oben anlegen;
- bb) Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen aus Staaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie aus anderen Staaten, die im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und für welche die internationale Amtshilfe gewährleistet ist, die aber nicht zum öffentlichen Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind, unter Ausschluss von kollektiven Kapitalanlagen, deren Anlagepolitik derjenigen eines Schweizer Übrigen Fonds für alternative Anlagen entspricht; diese indirekten Anlagen müssen überwiegend (das heisst zu mehr als 50.0%) in Direktanlagen gemäss lit. a oben anlegen;
- bc) Indexzertifikate und Indexbaskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. a oben zugrunde liegen, die an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt werden, und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
- bd) Exchange Traded Funds («ETF», auch «Index Tracking Stocks» genannt), denen Anlagen gemäss lit. a oben zugrunde liegen. Als ETF gelten in Verbindung mit den anlagepolitischen Bestimmungen dieses Fondsvertrages Beteiligungen an Anlageinstrumenten (Gesellschaften, Unit Trusts, anlagefondsähnliche Strukturen), deren Anlagen einen Index widerspiegeln, und die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. ETF können je nach ihrer Ausgestaltung und ihrem Herkunftsland nach Schweizer Kollektivanlagengesetzgebung als kollektive Kapitalanlagen qualifizieren oder nicht.
- c) Alternative Anlagen
Als alternative Anlagen der Teilvermögen des Fonds sind indirekte Anlagen in Immobilien, indirekte Anlagen in Edelmetalle und indirekte Anlagen in Commodities sowie Kombinationen dieser Unterkategorien zulässig. Indirekte Anlagen in Immobilien, Edelmetalle und Commodities sind nicht-traditionelle Anlagen mit erhöhten Risiken. Die Risiken solcher Anlagen sind beträchtlich.
In dem Umfang, als ein Teilvermögen Investitionen in alternative Anlagen vornimmt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.
Im Einzelnen sind folgende alternative Anlagen sowie Kombinationen derselben zulässig:
- ca) Indirekte Anlagen in Immobilien
- caa) Anteile bzw. Aktien offener in- und ausländischer kollektiver Kapitalanlagen oder anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile bzw. Aktien periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden,
 - cab) Anteile von Immobilienfonds und Übrigen Fonds für alternative Anlagen schweizerischen Rechts,
 - cac) Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Immobiliengesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden und die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden,
- cad) Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion weltweit, die an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt werden, die überwiegend in Immobilien anlegen.
- cb) Indirekte Anlagen in Edelmetalle
- cba) Anteile bzw. Aktien offener in- und ausländischer kollektiver Kapitalanlagen oder anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile bzw. Aktien periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden,
- cbb) Anteile von Übrigen Fonds für alternative Anlagen schweizerischen Rechts,
- cbc) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden und die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden,
- cbd) Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion weltweit, die an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt werden, die überwiegend in Edelmetalle anlegen.
- cc) Indirekte Anlagen in Commodity
- cca) Anteile bzw. Aktien offener in- und ausländischer kollektiver Kapitalanlagen oder anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile bzw. Aktien periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden,
- ccb) Anteile von Übrigen Fonds für alternative Anlagen schweizerischen Rechts,
- ccc) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden und die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden,
- ccd) Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion weltweit, die an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt werden, die überwiegend in Commodity anlegen.
2. Der Anteil der alternativen Anlagen gemäss Ziff. 1 lit. c oben ist auf insgesamt 20% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens beschränkt.
3. Der Besondere Teil des Fondsvertrages präzisiert die für jedes Teilvermögen zulässigen Anlagen. Der Besondere Teil kann natürlich die Limiten gemäss Ziff. 2 oben weiter einschränken.
4. Die Rechtsform der Anlageorganismen gemäss Ziff. 1 litt. ba, bb, caa, cac, cba, cbc, cca, ccc ist irrelevant. Es kann sich dabei natürlich um vertrags- oder gesellschaftsrechtliche Formen offener oder geschlossener kollektiver Kapitalanlagen oder um Unit Trusts handeln.
5. Die Fondsleitung darf die in § 8 erwähnten OTC gehandelten Instrumente nur erwerben, falls diese von beaufsichtigten Finanzintermediären, welche auf diese Geschäftarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäfts gewährleisten, herausgegeben werden. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant das von der Kol-

- lektivanlagengesetzgebung vorgeschriebene Mindestrating gemäss Art. 33 KKV-FINMA aufzuweisen.
6. Die Fondsleitung darf in andere als die vorstehend in Ziff. 1 lit. a bis c genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens investieren; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Waren und Warenpapieren sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach Ziff. 1 lit. a und b vorstehend.
 7. Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des Dachfonds zu entsprechen.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und Anlageinstrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung aller Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Borgern bzw. Vermittlern, wie Banken, Broker und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effektentclearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 8 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen oder mindestens 102%, wenn die Sicherheiten aus (i) flüssigen Mitteln oder (ii) fest oder variabel verzinslichen Effekten, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur von mindestens «AAA», «Aaa» oder gleichwertig aufweisen, bestehen. Darüber hinaus haftet der Borger bzw. Vermittler für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
6. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Es werden keine Pensionsgeschäfte getätigten.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Vermögen sämtlicher Teilvermögen einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wir-

kung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifizieren sämtliche Teilvermögen als «einfache Fonds». Bei der Risikomesung der Teilvermögen gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf somit 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 25% seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 225% seines Nettovermögens betragen. Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu erfüllen.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4.
 - a) Derivate werden durch die Fondsleitung in die drei Risikokategorien Markt-, Kredit- und Währungsrisiko eingeteilt. Beinhaltet ein Derivat verschiedene Risikokategorien, so ist es in jeder der entsprechenden Risikokategorien mit seinem Basiswertäquivalent anzurechnen. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Forwards und Swaps mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte und dem Kontraktwert, bei Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta (sofern ein solches berechnet wird).
 - b) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts und in Anlagen in diesem Basiswert dürfen gegen einander aufgerechnet werden («Netting»).
 - c) Gegenläufige Positionen von verschiedenen Basiswerten dürfen nur gegeneinander aufgerechnet werden, wenn deren Risiken wie Markt-, Kredit- und Währungsrisiken ähnlich sind und hoch korrelieren.
 - d) Verkaufte Call-Optionen sowie gekaufte Put-Optionen dürfen nur in die Aufrechnung einbezogen werden, wenn deren Delta berechnet wird.
 - e) Vorbehältlich der Aufrechnung gemäss Bst. b bis d sind für jede Risikokategorie die absoluten Beträge der Basiswertäquivalente der Derivate zu addieren. In keiner der drei Risikokategorien darf die Summe der Basiswertäquivalente das Nettovermögen des entsprechenden Teilvermögens je übersteigen.
 - f) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein. Diese geldnahen Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
 - g) Physische Lieferverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit

- anderen Anlagen, wenn deren Risiken wie Markt-, Währungs- und Zinsrisiken denjenigen der zu liefernden Basiswerte ähnlich sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch korreliert sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
 6. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäfts gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant das von der Kollektivanlagengesetzgebung vorgeschriebene Mindestrating gemäss Art. 33 KKV-FINMA aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung des Preises, der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimalgrenzen) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
 8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hedging);
 - zum allfälligen Einsatz von Kreditderivaten.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen, sofern die Depotbank der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zustimmt.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 60% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss diesem § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;

- c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften. Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente derselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben Ziff. 4 und 5 nachstehend.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 derselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Im Fall der Depotbank erhöht sich diese Limite auf 30% des Vermögens eines Teilvermögens. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachstehend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachstehend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen bzw. Aktien derselben anderen kollektiven Kapitalanlage gemäss § 8 Ziff. 1 lit. ba, bb oder bd oben anlegen. Im Fall der alternativen Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. c oben ist diese Grenze auf 10% herabgesetzt.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der ausgegebenen stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente derselben Emittenten sowie höchstens 30% der ausgegebenen Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzel-limiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
14. Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne von Ziff. 12 und 13 oben sind OECD-Mitgliedstaaten oder öffentlich-rechtliche Körperschaf-ten aus OECD-Mitgliedstaaten und folgende internationale Organi-sationen zugelassen: der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwick-lungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Fi-nanzierung von Eisenbahnmaterial).

§ 16 Weitere Anlagerestriktionen

1. Es dürfen keine direkten Leerverkäufe für Rechnung der Teilvermö- gen getätigten werden.
2. Der Erwerb von traditionellen Fund of Funds (Dachfonds) ist nicht zulässig.
3. Der Erwerb von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder von anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, ist nicht zulässig.
4. Der Besondere Teil dieses Fondvertrages kann für einzelne Teil-vermögen ergänzende Anlagerestriktionen vorsehen.

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 17 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des ent-sprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anla-gen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeit-punkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemes-sene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungs-preis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, un-ter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzes-siv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Ände-rungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktentwicklung angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Nichtkotierte Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalan-lagen, Anlageinstrumenten oder Anlageorganismen für gemeinsame

- Anlagen mit täglicher Ausgabe und Rücknahme werden mit dem Rücknahmepreis bewertet. Solche ohne tägliche Ausgabe und Rücknahme werden anhand des zuletzt ausgewiesenen Inventar-werts oder mit dem letzten, an einem geregelten, dem Publikum of-fen stehenden Markt gehandelten Kurs bewertet.
6. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
7. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermö-gens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklassie am Ver-kehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermö-gens, die der betreffenden Anteilklassie zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entspre-chenden Klasse. Er wird auf 1/1000 der Rechnungseinheit des Teilvermögens gerundet.
8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilver-mögens (Vermögen eines Teilvermögens, abzüglich der Verbind-lichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilklassie auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilklassie zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesau-rierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesau-rierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise der Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes un-terschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiede-nen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbe-lastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilklassie oder im Inter-esse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu de-ren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens getätig-t wurden.
9. Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen bei den Teilvermögen zu einem Nettovermögenszu-fluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlt Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündig-ten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich er-wachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinven-tarwertes, wenn die Nettobewegung zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Anlagefonds führt. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirkt. Der unter Anwen-dung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Nettoinventar-wert. Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu-bzw. Abschlag zum Nettoinventarwert erfolgt jeweils pauschal bezo-

gen auf einen Durchschnittswert aus einer im Prospekt (Ziff. 6.2) definierten Periode.

§ 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile ergibt sich aus dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 17 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahnten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden gemäss der «Swinging Single Pricing»-Methode (vgl. § 17 Ziff. 9 des Fondsvertrages) belastet.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens, bei der Rückgabe eine Rücknahmekommission von höchstens 2% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz je Teilvermögen ist aus dem Prospektersichtlich.
2. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahnten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden gemäss der «Swinging Single Pricing»-Methode (vgl. § 17 Ziff. 9 des Fondsvertrages) belastet.
3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrifftes im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen berechnet die Depotbank dem Anteilsinhaber eine Kommission von 0.50% des Auszahlungsbetrages.

4. Die im Rahmen der Maximalkommissionen dieses § 19 angewandten Sätze sind im jeweils gültigen Prospekt und in den Wesentlichen Informationen für Anleger ausgewiesen.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 1.8% p.a. des Nettoinventarwertes des Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben wird (Verwaltungskommission).

Die Verwaltungskommission unterscheidet sich bei den einzelnen Anteilklassen wie folgt:

A-Klasse:	höchstens 1,8% p.a.
AH CHF-Klasse:	höchstens 1,8% p.a.
B-Klasse:	höchstens 1,8% p.a.
EA-Klasse:	höchstens 0,6% p.a.
IA-Klasse:	höchstens 0,6% p.a.
UA-Klasse:	höchstens 1,5% p.a.
UAH CHF-Klasse:	höchstens 1,5% p.a.
UB-Klasse:	höchstens 1,5% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Verwahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Vermögen des Teilvermögens eine Kommission von jährlich maximal 0.1% p.a. des Nettoinventarwertes des Teilvermögens, die pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben wird (Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anteilinhaber belastet die Depotbank dem Vermögen des Teilvermögens eine Kommission von maximal 0.25% des Bruttobetrages der Ausschüttung.

4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

- a. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- b. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- c. Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- d. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger;
- e. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- f. Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- g. Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- h. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;

- i. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - j. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
5. Zusätzlich tragen die Teilvermögen sämtliche, aus der Verwaltung des Vermögens der Teilvermögen erwachsenen Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstandsbzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Die Nebenkosten werden durch eine pauschale Transaktionskommission in der Höhe von maximal CHF 250.-- (oder Gegenwert in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens) entschädigt.
6. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit des Umbrella-Fonds bezahlen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Rabatte zwecks Reduktion der dem Umbrella-Fonds bzw. dem Teilvermögen belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Im Prospekt legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Rabatte gewährt werden.
7. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche indirekte oder direkte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasten.
8. Auf der Ebene der Zielfonds und anderen Anlageinstrumenten oder Anlageorganismen für gemeinsame Anlagen fallen regelmässig Kommissionen und Kosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger des Fonds mitgetragen werden. Zielfonds und andere Anlageinstrumente oder Anlageorganismen für gemeinsame Anlagen können neben festen Verwaltungskommissionen gewinnabhängige Kommissionen (Performance Fees) aufweisen. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebsservice-Entschädigungen etc., die auf den für die Teilvermögen getätigten Anlagen in andere, nicht verbundene kollektive Kapitalanlagen, Anlageinstrumente oder Anlageorganismen für gemeinsame Anlagen anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
9. Die Verwaltungskommission der Zielfonds gemäss vorstehender Ziff. 7 und 8, in welche die Teilvermögen investieren, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2% exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten für die Teilvermögen anzugeben.
10. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis ihres Anteils am Gesamtvermögen des Umbrella-Fonds belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen und deren erster Rechnungsabschluss sind im Besonderen Teil genannt.
2. Das Rechnungsjahr des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahrs veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahrs veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.

5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 23

1. Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich bis Ende Februar in der entsprechenden Währung der Anteilkasse an die Anleger ausgeschüttet. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Thesaurierung hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige bei der Thesaurierung erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen der Teilvermögen in der entsprechenden Währung der Anteilkasse an die Anleger.
Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
Bis zu 30% des Nettoertrages einer ausschüttenden Anteilkasse können jeweils auf die neue Rechnung vorgetragen werden.
2. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahrs inklusive vorgetragener Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens und weniger als je nach Rechnungseinheit CHF 1, USD 1, EUR 1 oder JPY 100 pro Anteil, so kann auf eine Thesaurierung oder eine Ausschüttung verzichtet und der ganze Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.
3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Thesaurierung zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Anlagefonds

§ 24

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannten Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabebereiche und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 17 Ziff. 9 ein modifizierter Nettoinventarwert) mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt erwähnten Publikationsorgan und allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen. Die Preise werden täglich publiziert.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für Anleger sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die

- Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
- Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 20 Ziff. 4 Bst. a.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält ausführliche Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagenrechtlichen Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemäss Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein

geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Sowohl die Fondsleitung als auch die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006.
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung. Vorbehalten bleibt die Anerkennung der Gerichtsbarkeit von Staaten, in denen Anteile des Umbrella-Fonds öffentlich vertrieben werden durch die Fondsleitung, die Depotbank und die Vertriebsträger sowie die sich daraus ergebenden weiteren Gerichtsstände.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag besteht aus dem Allgemeinen und den Besonderen Teilen. Er ersetzt den Fondsvertrag vom 30. Juni 2014 und tritt am 24. Dezember 2014 in Kraft.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Genehmigung des Fondsvertrags durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA: 22. Dezember 2014

Besonderer Teil**Besonderer Teil A Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income CHF****§ 30A Bezeichnung des Teilvermögens**

Als Teil des Anlagefonds CS Fund 1 besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income CHF. Beim Namensbestandteil (CHF) handelt es sich um die Rechnungseinheit des Teilvermögens und nicht notwendigerweise um die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Teilvermögens lauten.

§ 31A Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Kapitalerhaltung und in der Erzielung eines überdurchschnittlich hohen Einkommens im Rahmen des Risiko-Profil.
2. Das Teilvermögen kann in sämtliche in § 8 Ziff. 1 litt. a bis c des Allgemeinen Teils genannten Anlagen investieren. Die Fondsleitung investiert mindestens 32.5% und höchstens 92.5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in traditionelle indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b, die überwiegend in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 litt. ab, ac oder ad (Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, Geldmarktinstrumente oder Bankguthaben) anlegen, oder in entsprechende traditionelle direkte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 litt. ab, ac oder ad (Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, Geldmarktinstrumente oder Bankguthaben). Dabei gelten zur Begrenzung nach den Anlagekategorien gemäss § 8 Ziff. 1 litt. a bis c folgende prozentuale Höchstanteile (in Prozent des Gesamtvermögens dieses Teilvermögens):
 - a) Traditionelle indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b, die überwiegend in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. aa (Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte) anlegen, und traditionelle direkte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. aa (Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte): mindestens 7.5% und höchstens 37.5%;
 - b) Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. c: höchstens 20%.
3. Die Fondsleitung kann das Währungsrisiko von Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit CHF des Teilvermögens lauten, absichern.
4. Es wird auf die Ausführungen im Prospekt zu den alternativen Anlagen verwiesen. In dem Umfang, als dieses Teilvermögen Investitionen in alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

§ 32A Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income CHF ist der Schweizer Franken (CHF).

Besonderer Teil B Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income EUR**§ 30B Bezeichnung des Teilvermögens**

Als Teil des Anlagefonds CS Fund 1 besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income EUR.

Beim Namensbestandteil (EUR) handelt es sich um die Rechnungseinheit des Teilvermögens und nicht notwendigerweise um die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Teilvermögens lauten.

§ 31B Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Kapitalerhaltung und in der Erzielung eines überdurchschnittlich hohen Einkommens im Rahmen des Risiko-Profil.
2. Das Teilvermögen kann in sämtliche in § 8 Ziff. 1 litt. a bis c des Allgemeinen Teils genannten Anlagen investieren. Die Fondsleitung investiert mindestens 32.5% und höchstens 92.5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in traditionelle indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b, die überwiegend in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 litt. ab, ac oder ad (Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, Geldmarktinstrumente oder Bankguthaben) anlegen, oder in entsprechende traditionelle direkte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 litt. ab, ac oder ad (Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, Geldmarktinstrumente oder Bankguthaben).
Dabei gelten zur Begrenzung nach den Anlagekategorien gemäss § 8 Ziff. 1 litt. a bis c folgende prozentuale Höchstanteile (in Prozent des Gesamtvermögens dieses Teilvermögens):
 - a) Traditionelle indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b, die überwiegend in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. aa (Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte) anlegen, und traditionelle direkte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. aa (Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte): mindestens 7.5% und höchstens 37.5%;
 - b) Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. c: höchstens 20%.
3. Die Fondsleitung kann das Währungsrisiko von Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit EUR des Teilvermögens lauten, absichern.
4. Es wird auf die Ausführungen im Prospekt zu den alternativen Anlagen verwiesen. In dem Umfang, als dieses Teilvermögen Investitionen in alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

§ 32B Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Income EUR ist der Euro (EUR).

Besonderer Teil C Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF**§ 30C Bezeichnung des Teilvermögens**

Als Teil des Anlagefonds CS Fund 1 besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF. Beim Namensbestandteil (CHF) handelt es sich um die Rechnungseinheit des Teilvermögens und nicht notwendigerweise um die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Teilvermögens lauten.

§ 31C Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals durch Kapital- und Währungsgewinne sowie in der Erzielung eines überdurchschnittlich hohen Einkommens im Rahmen des Risiko-Profiles.
2. Das Teilvermögen kann in sämtliche in § 8 Ziff. 1 litt. a bis c des Allgemeinen Teils genannten Anlagen investieren. Die Fondsleitung investiert mindestens 30% und höchstens 60% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in traditionelle indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b, die überwiegend in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. aa (Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte) anlegen, oder in entsprechende traditionelle direkte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. aa (Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte). Mindestens 10% und höchstens 70% des Gesamtvermögens des Teilvermögens werden in traditionelle indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b, die überwiegend in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 litt. ab, ac oder ad (Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, Geldmarktinstrumente oder Bankguthaben) anlegen, und traditionelle direkte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 litt. ab, ac oder ad (Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, Geldmarktinstrumente oder Bankguthaben) investiert. Alternative Anlagen, als selbständige Anlagekategorie, sind auf max. 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens beschränkt.
3. Die Fondsleitung kann das Währungsrisiko von Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit CHF des Teilvermögens lauten, absichern.
4. Es wird auf die Ausführungen im Prospekt zu den alternativen Anlagen verwiesen. In dem Umfang, als dieses Teilvermögen Investitionen in alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

§ 32C Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF ist der Schweizer Franken (CHF).

Besonderer Teil D Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced EUR

§ 30D Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Anlagefonds CS Fund 1 besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced EUR. Beim Namensbestandteil (EUR) handelt es sich um die Rechnungseinheit des Teilvermögens und nicht notwendigerweise um die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Teilvermögens lauten.

§ 31D Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals durch Kapital- und Währungsgewinne sowie in der Erzielung eines überdurchschnittlich hohen Einkommens im Rahmen des Risiko-Profil.
2. Das Teilvermögen kann in sämtliche in § 8 Ziff. 1 litt. a bis c des Allgemeinen Teils genannten Anlagen investieren. Die Fondsleitung investiert mindestens 30% und höchstens 60% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in traditionelle indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b, die überwiegend in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. aa (Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte) anlegen, oder in entsprechende traditionelle direkte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. aa (Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte). Mindestens 10% und höchstens 70% des Gesamtvermögens des Teilvermögens werden in traditionelle indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b, die überwiegend in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 litt. ab, ac oder ad (Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, Geldmarktinstrumente oder Bankguthaben) anlegen, und traditionelle direkte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 litt. ab, ac oder ad (Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, Geldmarktinstrumente oder Bankguthaben) investiert. Alternative Anlagen, als selbständige Anlagekategorie, sind auf max. 20% des Gesamtvermögens des Teilvermögens beschränkt.
3. Die Fondsleitung kann das Währungsrisiko von Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit EUR des Teilvermögens lauten, absichern.
4. Es wird auf die Ausführungen im Prospekt zu den alternativen Anlagen verwiesen. In dem Umfang, als dieses Teilvermögen Investitionen in alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

§ 32D Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced EUR ist der Euro (EUR).

Besonderer Teil E Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Capital Gains CHF

§ 30E Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Anlagefonds CS Fund 1 besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Capital Gains CHF. Beim Namensbestandteil (CHF) handelt es sich um die Rechnungseinheit des Teilvermögens und nicht notwendigerweise um die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Teilvermögens lauten.

§ 31E Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich im langfristigen Kapitalwachstum durch stärkere Ausrichtung auf Kapital- und Währungsgewinne sowie in der Erzielung eines überdurchschnittlich hohen Einkommens im Rahmen des Risiko-Profil.
2. Das Teilvermögen kann in sämtliche in § 8 Ziff. 1 litt. a bis c des Allgemeinen Teils genannten Anlagen investieren. Die Fondsleitung investiert mindestens 52.5% und höchstens 82.5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in traditionelle indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b, die überwiegend (das heisst zu mehr als 50.0%) in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. aa (Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte) anlegen, oder in entsprechende traditionelle direkte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. aa (Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte). Zudem gelten zur Begrenzung nach den Anlagekategorien gemäss § 8 Ziff. 1 litt. a bis c folgende prozentuale Höchstanteile (in Prozent des Gesamtvermögens dieses Teilvermögens):
 - a) Traditionelle indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b, die überwiegend (das heisst zu mehr als 50.0%) in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 litt. ab, ac oder ad (Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, Geldmarktinstrumente oder Bankguthaben) anlegen, und traditionelle direkte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 litt. ab, ac oder ad (Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, Geldmarktinstrumente oder Bankguthaben): 47.5%
 - b) Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. c: höchstens 20%.
3. Die Fondsleitung kann das Währungsrisiko von Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit CHF des Teilvermögens lauten, absichern.
4. Es wird auf die Ausführungen im Prospekt zu den alternativen Anlagen verwiesen. In dem Umfang, als dieses Teilvermögen Investitionen in alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

§ 32E Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Capital Gains CHF ist der Schweizer Franken (CHF).

Besonderer Teil F Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Capital Gains EUR

§ 30F Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Anlagefonds CS Fund 1 besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Capital Gains EUR. Beim Namensbestandteil (EUR) handelt es sich um die Rechnungseinheit des Teilvermögens und nicht notwendigerweise um die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Teilvermögens lauten.

§ 31F Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich im langfristigen Kapitalwachstum durch stärkere Ausrichtung auf Kapital- und Währungsgewinne sowie in der Erzielung eines überdurchschnittlich hohen Einkommens im Rahmen des Risiko-Profil.
2. Das Teilvermögen kann in sämtliche in § 8 Ziff. 1 litt. a bis c des Allgemeinen Teils genannten Anlagen investieren. Die Fondsleitung investiert mindestens 52.5% und höchstens 82.5% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in traditionelle indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b, die überwiegend (das heisst zu mehr als 50.0%) in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. aa (Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte) anlegen, oder in entsprechende traditionelle direkte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. aa (Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte). Zudem gelten zur Begrenzung nach den Anlagekategorien gemäss § 8 Ziff. 1 litt. a bis c folgende prozentuale Höchstanteile (in Prozent des Gesamtvermögens dieses Teilvermögens):
 - a) Traditionelle indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b, die überwiegend (das heisst zu mehr als 50.0%) in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 litt. ab, ac oder ad (Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, Geldmarktinstrumente oder Bankguthaben) anlegen, und traditionelle direkte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 litt. ab, ac oder ad (Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, Geldmarktinstrumente oder Bankguthaben): 47.5%
 - b) Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. c: höchstens 20%.
3. Die Fondsleitung kann das Währungsrisiko von Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit EUR des Teilvermögens lauten, absichern.
4. Es wird auf die Ausführungen im Prospekt zu den alternativen Anlagen verwiesen. In dem Umfang, als dieses Teilvermögen Investitionen in alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

§ 32F Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Capital Gains EUR ist der Euro (EUR).